

Stadt Gelsenkirchen 37 - Feuerwehr (Referat Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz)			
Tarif der Schule für Feuerwehr und Rettungsdienst der Stadt Gelsenkirchen (Beschluss des Rates der Stadt Gelsenkirchen am 27.10.2005)		Anlage: 01 Gültig ab: 01.01.2006 Veröffentlicht: 25.11.2005	
Bestandteil - der "Entgeltordnung der Schule für Feuerwehr und Rettungsdienst der Stadt Gelsenkirchen" vom 15.11.2005			
Tarif- ziffer	Leistung	Tarif	
		Entgelt- maßstab 1)	Entgelt je Teilnehmer EURO
01	02	03	04
1.	Ausbildungslehrgang für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes gemäß VAPmD-Feu	Dauer ca.18 Monate	
1.1	Ausbildungsabschnitt 1 - VAPmD-Feu	Dauer ca. 6 Monate	
1.11	Grundausbildung	730 Stunden	2.760
1.12	Theoretische Rettungssanitäterausbildung	160 Stunden	740
1.2	Ausbildungsabschnitt 2 - VAPmD-Feu	Dauer ca. 6 Monate	
1.21	Praktische Rettungssanitäterausbildung / Klinik	160 Stunden	2)
1.22	Praktische Rettungssanitäterausbildung / Rettungswache	160 Stunden	740
1.23	Abschlusslehrgang der Rettungssanitäterausbildung mit Vorbereitungslehrgang Prüfung	1 Woche	190
1.24	Rettungssanitäterprüfung		80
1.241	- Wiederholungsprüfung		80
1.25	Berufspraktische Ausbildung / Teil 1	15 Wochen	2.200
1.3	Ausbildungsabschnitt 3 - VAPmD-Feu (Ausbildung für Sonderfunktionen)	Dauer ca. 5 Monate	
1.31	Ausbildung zum Maschinisten für Hilfeleistungs- / Löschfahrzeuge (einschl. Prüfung)	2 Wochen	320
1.32	Ausbildung zum Maschinisten für Hubrettungsfahrzeuge (einschl. Prüfung)	2 Wochen	320
1.33	Ausbildungslehrgang Fahrerlaubnis		
1.331	- Führerscheinklasse C		1.550
1.332	- Führerscheinklasse (C)E		700
1.333	- Wiederholungsprüfung		3)
1.34	Berufspraktische Ausbildung / Teil 2 (mit Ausbildung zum Truppführer)	15 Wochen	2.160
1.4	Ausbildungsabschnitt 4 - VAPmD-Feu	Dauer ca. 1 Monat	
1.41	Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung und Ablegung der Laufbahnprüfung	4 Wochen	900

Tarif der Schule für Feuerwehr und Rettungsdienst der Stadt Gelsenkirchen (Beschluss des Rates der Stadt Gelsenkirchen am 27.10.2005)		Anlage: 01 Gültig ab: 01.01.2006 Veröffentlicht: 25.11.2005	
Bestandteil - der "Entgeltordnung der Schule für Feuerwehr und Rettungsdienst der Stadt Gelsenkirchen" vom 15.11.2005			
Tarif- ziffer	Leistung	Tarif	
		Entgelt- maßstab 1)	Entgelt je Teilnehmer EURO
01	02	03	04
2. Ausbildungslehrgänge im Rettungsdienst			
2.1	Ausbildungslehrgang Ersthelfer (nur für Mitarbeiter der Stadt Gelsenkirchen und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen)	16 Stunden	4)
2.2	Ausbildung Rettungshelfer/in gemäß RettHelfAPO	160 Stunden	
2.21	Theoretische Fachausbildung		305
2.22	Rettungswachenpraktikum		305
2.23	Rettungshelfer-Prüfung		55
2.231	Wiederholungsprüfung		55
2.3	Ausbildung Rettungsanitäter/in gemäß RettSanAPO		
2.31	Theoretische Rettungsanitäterausbildung	160 Stunden	740
2.32	Praktische Rettungsanitäterausbildung / Klinik	160 Stunden	2)
2.33	Praktische Rettungsanitäterausbildung / Rettungswache	160 Stunden	740
2.34	Abschlusslehrgang Rettungsanitäter / Vorbereitungslehrgang Prüfu	1 Woche	190
2.35	Rettungsanitäterprüfung		80
2.351	- Wiederholungsprüfung		80
2.4	Ausbildungslehrgang Rettungsassistent/in gemäß RettAssAPrV (verkürzter Lehrgang nach § 8 RettAssG für Teilnehmer Mit RettSan-Prüfung und abgeschlossener Ausbildung nach VAPPmDFeu)		
2.41	Theoretische Fachausbildung	260 Stunden	1.785
2.42	Praktische Ausbildung / Klinik	260 Stunden	2)
2.43	Vorbereitungslehrgang Prüfung	1 Woche	225
2.44	Rettungsassistentenprüfung	1 Woche	135
2.441	Wiederholungsprüfung		135
2.45	Abschlussgespräch zur Anerkennung der Berufsbezeichnung Rettungsassistent		110

Tarif der Schule für Feuerwehr und Rettungsdienst der Stadt Gelsenkirchen (Beschluss des Rates der Stadt Gelsenkirchen am 27.10.2005)		Anlage: 01 Gültig ab: 01.01.2006 Veröffentlicht: 25.11.2005	
Bestandteil - der "Entgeltordnung der Schule für Feuerwehr und Rettungsdienst der Stadt Gelsenkirchen" vom 15.11.2005			
Tarif- ziffer	Leistung	Tarif	
		Entgelt- maßstab 1)	Entgelt je Teilnehmer EURO
01	02	03	04
3.	Fortbildungslehrgänge Rettungsdienst		
3.1	Jährliche 30-Stunden-Fortbildung gemäß § 5 RettG	30 Stunden	200
3.2	Fachseminare Rettungsdienst nach Vereinbarung (Mindestteilnehmerzahl = 10)	je Tag	60
4.	Sonstige Ausbildungslehrgänge		
4.1	Ausbildungslehrgang Feuerwehrtaucher / Stufe 2 (gemäß FwDV-8 - Tauchen - einschl. Prüfung)	400 Stunden	2.130
4.2	Ausbildungslehrgang Fahrerlaubnis		
4.21	- Führerscheinklasse C		1.550
4.22	- Führerscheinklasse (C)E		700
4.23	- Wiederholungsprüfung		3)
4.3	Ausbildungslehrgang "Bootsführer für Feuerweh- ereinsatzboote bis zu 15 T" (gem. §§ 2 und 5 der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen)	2 Wochen	440
4.4	Ausbildungslehrgang "Maschinist für Hilfeleistungs- / Löschfahrzeuge" (einschl. Prüfung)	2 Wochen	340
4.5	Ausbildungslehrgang "Maschinist für Hubrettungs- fahrzeuge" (einschl. Prüfung)	2 Wochen	340
4.6	Ausbildungslehrgang zum Atemschutzgeräteträger	40 Stunden	190
5.	Fachseminare (einschl. Prüfung)		
5.1	Seminar Feuerlöscher-Training	5 Stunden	110
5.2	Seminar für Brandschutz	je Tag	60
5.3	Seminar für Umweltschutz	je Tag	60
5.4	Seminar für Brandschutzerziehung	je Tag	60
5.5	Sonstige Fachseminare auf Anfrage und nach Vereinbarung	je Tag	60

Tarif der Schule für Feuerwehr und Rettungsdienst der Stadt Gelsenkirchen (Beschluss des Rates der Stadt Gelsenkirchen am 27.10.2005)		Anlage: 01 Gültig ab: 01.01.2006 Veröffentlicht: 25.11.2005	
Bestandteil - der "Entgeltordnung der Schule für Feuerwehr und Rettungsdienst der Stadt Gelsenkirchen" vom 15.11.2005			
Tarif- ziffer	Leistung	Tarif	
		Entgelt- maßstab 1)	Entgelt je Teilnehmer EURO
01	02	03	04
6.	Sonstige Aus- und Fortbildungsveranstaltungen		
6.1	Für sonstige Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen, die in diesem Entgelttarif nicht aufgeführt sind, werden Entgelte nach dem tatsächlichen Personal-, Zeit- und Materialaufwand berechnet und gesondert vereinbart.		
6.2	Für das Stellen von Personal gelten dabei die jeweils aktuellen Stundensätze für folgende Personalgruppen - sie betragen z.Zt. für		
6.21	- Beamte des höheren Dienstes	1 Stunde	z.Zt. 85
6.22	- Beamte des gehobenen Dienstes	1 Stunde	z.Zt. 61
6.23	- Beamte des mittleren Dienstes	1 Stunde	z.Zt. 55
6.3	Training im Brandhaus nach gesonderter Berechnung		
Erläuterungen:			
1)	Die Angabe in Stunden bedeuten Unterrichtsstunden - auf 1 Woche entfallen etwa 43 Unterrichtsstunden.		
2)	Entgelte werden nach den Entgeltsätzen der jeweiligen Klinik erhoben.		
3)	Entgelte werden nach den vom TÜV berechneten Sätzen erhoben.		
4)	Die Abrechnung erfolgt über die jeweiligen Berufsgenossenschaften.		
FwDV	Feuerwehr-Dienstvorschrift		
RetAssAPrV	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und -assistenten		
RetAssG	Gesetz über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten		
RettG	Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer		
RetHelfAPO	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungshelferinnen und -helfer		
RetSanAPO	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen und -sanitäter		
VAPmD-Feu	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren feuerwehr-technischen Dienstes im Lande NRW		

Tarif der Schule für Feuerwehr und Rettungsdienst der Stadt Gelsenkirchen (Beschluss des Rates der Stadt Gelsenkirchen am 27.10.2005)		Anlage: 01 Gültig ab: 01.01.2006 Veröffentlicht: 25.11.2005	
Bestandteil - der "Entgeltordnung der Schule für Feuerwehr und Rettungsdienst der Stadt Gelsenkirchen" vom 15.11.2005			
Tarif- ziffer	Leistung	Tarif	
		Entgelt- maßstab 1)	Entgelt je Teilnehmer EURO
01	02	03	04

Die "Entgeltordnung der Schule für Feuerwehr und Rettungsdienst der Stadt Gelsenkirchen" (einschließlich Entgelttarif) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 15. November 2005

(Siegel)

gez. Frank Baranowski

Frank Baranowski
Oberbürgermeister